

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

der

SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg

Rechte und Pflichten

§ 1

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand, den aktienrechtlichen Bestimmungen, dem Hamburger Corporate Governance Kodex und dieser Geschäftsordnung

Vertretung

§ 2

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Einberufung

§ 3

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Vorstand. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorstand rechtzeitig mitteilen.
- (3) Die von dem bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden zu billigende Tagesordnung sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen braucht in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates diese Frist nicht eingehalten zu werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen (§ 110 Aktiengesetz).

Sitzung, Teilnahme

§ 4

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nehmen grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied einen Tagesordnungspunkt beantragt, so ist dieser - wenn er rechtzeitig angemeldet wird - auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschlussfassung

§ 5

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich nicht zulässig; bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen dieses Mitgliedes zu erkennen sind. Das vollständige Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich (z. B. Telefax) oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Niederschriften

§ 6

- (1) Der Vorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

Ausschüsse

§ 7

- (1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie sind vor jeder Ausschusssitzung zum selben Zeitpunkt wie die Ausschussmitglieder zu unterrichten.

Vertraulichkeit

§ 8

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse einschließlich schriftlicher Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.